



# Kreis Offenbach

## Voraussetzung für die Aufnahme und Durchführung von Praktika für Asylbewerber und Flüchtlinge im Kreis Offenbach (vorläufiges Merkblatt)

Für die Beschäftigung von Asylbewerbern und Flüchtlingen ist aufgrund der Weisung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 12.03.15 wie nachfolgend geschildert zu verfahren.

### Grundsätzliches

Ob Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis, Duldung oder Gestattung eine Beschäftigung ausüben darf, erkennen Sie in der Regel an der von der Ausländerbehörde verfügbaren Auflage. Wurde dem/der Ausländer/in eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wird der elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) ausgehändigt, aus dem auch die Auflage hervorgeht. Bei mehreren Auflagen wird zusätzlich ein **Auflagenblatt** ausgehändigt, welches Ihnen zum Nachweis der Beschäftigungserlaubnis vorgelegt werden muss. Die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit beinhaltet auch immer die Beschäftigungserlaubnis. Ist nur die Beschäftigung erlaubt, lautet die Auflage: „Beschäftigung gestattet, selbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet“. Die Beschäftigung kann auch auf eine Tätigkeit bei einem Arbeitgeber beschränkt sein.

Der Praktikumsbetrieb ist verpflichtet, einen Nachweis über die Beschäftigungserlaubnis (Kopie des Aufenthaltstitels und des Auflagenblattes) bzw. das Recht zur Ausübung von Praktika im Betrieb vorzuhalten (gemäß § 4 Abs. 3 Satz 5 AufenthG).

### A) Personenkreis, dem grundsätzlich kein Praktikum möglich ist:

Ausländer/innen, die sich weniger als drei Monate mit einer Duldung oder Gestattung im Bundesgebiet aufhalten. Ausländer/innen deren Abschiebung unmittelbar bevorsteht.

### B) Personenkreis, dem Praktika (entgeltliche und unentgeltliche) ohne weiteres möglich sind:

Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis (AE) denen die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit allgemein erlaubt ist. Diese dürfen ebenso ohne weiteres auch entgeltliche Praktika ausführen.

Personen, die eine Duldung nach § 60a AufenthG oder eine Gestattung mit der Auflage „Beschäftigung erlaubt/gestattet“ besitzen.

### C) Personenkreis, denen vorher eine Bescheinigung über das Recht zur Ausübung von Praktika von der Ausländerbehörde erteilt werden muss:

Inhabern von

- Duldungen und Gestattungen mit der Auflage „Beschäftigung nicht erlaubt“.
- Duldungen, Gestattungen oder Aufenthaltserlaubnissen, bei denen die Beschäftigung auf eine Tätigkeit bei einem bestimmten Arbeitgeber beschränkt oder nur nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt ist (siehe Auflage im eAT bzw. Auflagenblatt).

### **Für die Aufnahme von Praktika (unentgeltlicher wie entgeltlicher) gelten folgende Regeln:**

Bei der Ausländerbehörde ist grundsätzlich ein **Praktikumsvertrag** zusammen mit einem **Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis** und der **Stellenbeschreibung** vorzulegen.

Die Ausländerbehörde stellt eine Zustimmungsanfrage an die Bundesagentur für Arbeit (BA). **Nur wenn von dort die Zustimmung erteilt wird, darf die Ausländerbehörde die Erlaubnis für das Praktikum erteilen.**

(Hinweis dazu: Nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit wird für unentgeltliche Praktika keine Zustimmung erteilt werden. Das Entgelt sollte in etwa der Vergütung aus dem ersten Lehrjahr des Berufes entsprechen, in dem das Praktikum erfolgen soll. Ansonsten würde derzeit eine Zustimmung zu einem entgeltlichen Praktikumsvertrag von dort nicht erteilt. Im Hinblick auf das Mindestlohngesetz sollten es im Regelfall dann 8,50 € pro Stunde sein).

Sie finden die Formulare „Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis“ und „Stellenbeschreibung“ auf der Internetseite des Kreises Offenbach unter Bürgerservice, Formulare, bei der Kategorie Ausländerangelegenheiten oder auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit.

### **Allgemeine Hinweise für die Durchführung des Praktikums:**

Zum Integrationskurs verpflichtete Ausländer ist die regelmäßige Kursteilnahme zu ermöglichen. Der Praktikumsbetrieb benennt für die Dauer des Praktikums einen Ansprechpartner im Betrieb und dessen Kontaktdaten. Eventuell notwendige Arbeitskleidung wird durch den Praktikumsbetrieb gestellt. Es gelten die branchenüblichen Sicherheits- und Hygienevorschriften sowie die vorhandenen Auflagen der zuständigen Berufsgenossenschaften (sofern solche vorhanden sind, müssen diese auch im Praktikumsvertrag konkret aufgeführt werden).

### **Für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten gilt:**

Ehrenamtliche Tätigkeiten sind grundsätzlich erlaubnisfrei und können von Asylbewerbern und geduldeten Ausländern ausgeübt werden (auch wenn die o. g. 3-Monatsfrist noch nicht erfüllt ist). Wegen gewisser Abgrenzungsschwierigkeiten zu einem Beschäftigungsverhältnis sei hier ein Hinweis auf die Broschüre Ehrenamt, des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes erlaubt.

### **Nur für die Ableistung bestimmter Beschäftigungen / Praktika bedarf es keiner Zustimmung der BA:**

Folglich kann die Ausländerbehörde auf Antrag und Vorlage entsprechender Nachweise die Arbeitserlaubnis erteilen. Es handelt sich um:

- Tätigkeiten im Rahmen von gesetzlich geregelten Freiwilligendiensten (z.B.: FSJ, FÖJ, BFD, EFD)
- für schulische und studentische Praktika, die vorgeschriebener Bestandteil der Ausbildung sind
- von der EU finanziell geförderte Praktika (z.B.: Programme wie Leonardo, Marie Curie, Sokrates, Tacis, Xenos, ESF-Programme, Programm für lebenslanges Lernen, MEDA etc.)
- leichte Betreuungs- und Pfllegetätigkeiten, die in der Regel kurzfristig aus karitativen, familiären oder nachbarschaftlichen Gründen übernommen werden (z.B.: Babysitting, Kinderbetreuung).  
Es handelt sich nur um Gefälligkeitsverhältnisse oder Nachbarschaftshilfe.
- Für die Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III (Vorbereitung auf eine anerkannte Berufsausbildung)